

**Bekanntmachung der Gemeinde Karlsburg
über die Satzung
zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“
für die Baufläche 2 nördlich des Nepziner Weges**

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“ ist aus beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich und bezieht folgende Grundstücke ein:

Gemarkung	Karlsburg
Flur	2
Flurstücke	161/27, 161/28, 161/47 bis 161/49, 163/6 bis 163/9, 164/9 und 164/10
Fläche	rd. 4.028 m ²

Das Bebauungsplangebiet Nr. 1 „Teichweg“ befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Karlsburg und erstreckt sich westlich der Gartenstraße und nördlich des Nepziner Weges über eine Fläche von rd. 3 ha. Die Bauflächen gruppieren sich um die im Zentrum des Gebietes vorhandene öffentliche Grünfläche mit Teich.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 umfasst nicht den gesamten Geltungsbereich der Ursprungssatzung sondern lediglich die als Baufläche 2 bezeichneten Grundstücke nördlich des Nepziner Weges.

Aufgrund des § 13 i.V. m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) und § 86 der Landesbauordnung M - V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. 07.2010 (GVOBl. M-V S. 366, 379) wird entsprechend der Beschlussfassung die Gemeindevertretung Karlsburg vom 09.07.2012 die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“ für die Baufläche 2 nördlich des Nepziner Weges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Der Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“ für die Baufläche 2 nördlich des Nepziner Weges wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“ für die Baufläche 2 nördlich des Nepziner Weges tritt mit Ablauf des 16.07.2012 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“ für die Baufläche 2 nördlich des Nepziner Weges und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow in 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

dienstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr und
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 16.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

(§ 215 Abs. 1 BauGB)

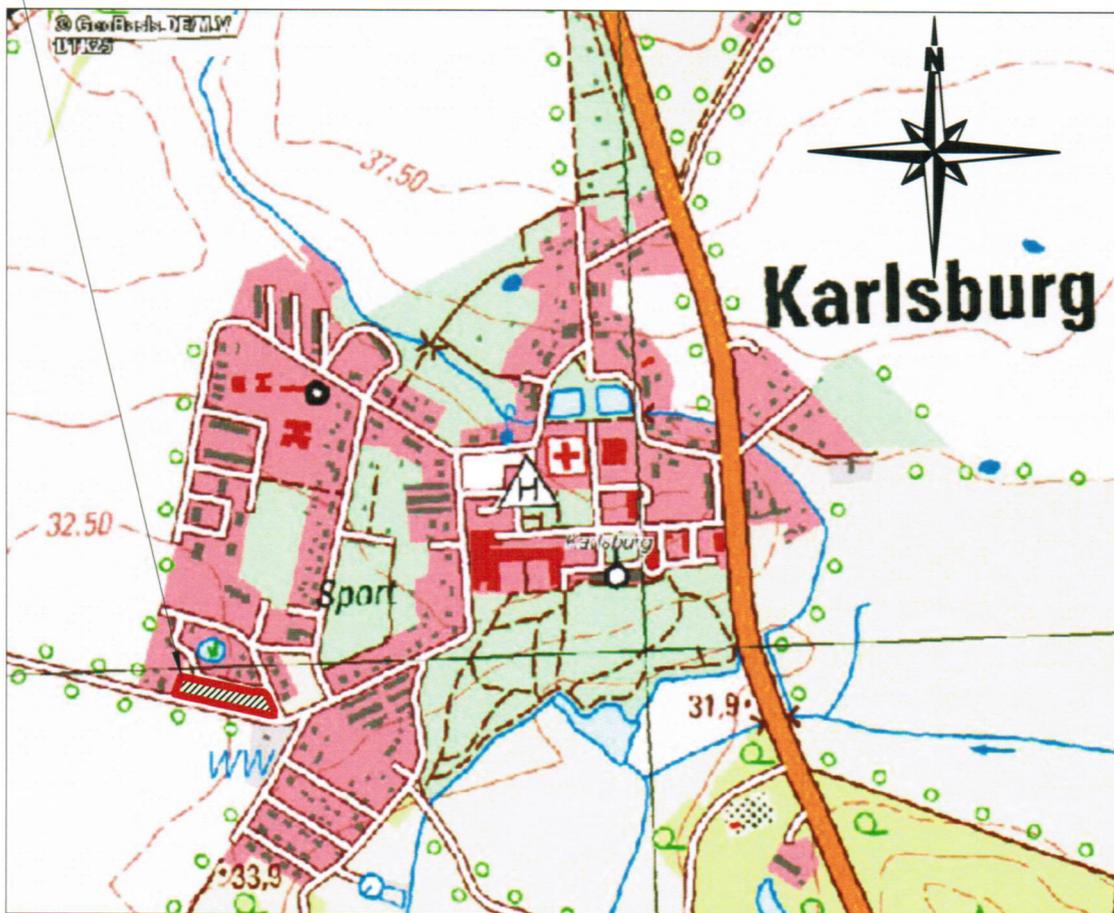
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M - V, S. 777) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Karlsburg, den 10.07.2012


Warkus
Bürgermeister



**Satzung der Gemeinde Karlsburg
über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Teichweg“
für die Baufäche 2 nördlich des Nepziner Weges**



ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10 000